

18.01.24**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entschließung des Bundesrates „Zentrale Bundesausreisezentren an den großen Flughäfen“

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 15. Januar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates „Zentrale Bundesausreisezentren an den großen Flughäfen“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates „Zentrale Bundesausreisezentren an den großen Flughäfen“

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Länder und Kommunen nicht nur an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, Geflüchtete angemessen unterzubringen, angeht, sondern dass die Unterbringungskapazitäten der Länder und Kommunen nahezu vollständig ausgeschöpft sind. Angesichts des anhaltend hohen Zugangsgeschehens und des ohnehin angespannten Wohnungsmarktes ist eine Verbesserung der Situation gegenwärtig nicht zu erwarten. Um Asylbewerber während des laufenden Asylverfahrens weiterhin adäquat unterbringen zu können, sind neben einer Begrenzung der irregulären Migration insbesondere auch mehr und schnellere Rückführungen von Ausländern, die kein Bleiberecht in Deutschland haben, erforderlich, um die vorhandenen Kapazitäten für die Bewältigung des aktuellen Zugangsgeschehens nutzen zu können.
2. Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang grundsätzlich das Bekenntnis des Bundeskanzlers in der Vereinbarung von Bundeskanzler und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023, wonach abgelehnte Asylsuchende konsequent in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden müssen, stellt jedoch fest, dass die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung zu zögerlich und zu wenig weitreichend sind.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass der Bund mehr Verantwortung bei der operativen Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen übernehmen muss. Der Auftrag aus der Ministerpräsidentenkonferenz, wonach Bund und Länder gemeinsam die Möglichkeit prüfen, ob Abschiebungen unmittelbar aus dafür zu schaffenden Einrichtungen an großen deutschen Flughäfen erfolgen können, in denen der Bund die Länder bei der Rückführung von Personen im Wege der Amtshilfe unterstützt, ist aus Sicht des Bundesrats angesichts der unveränderten Migrationslage nicht ausreichend.

4. Eine Möglichkeit, die Länder effektiv und wirksam bei Rückführungen zu unterstützen, ist die Errichtung von zentralen Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen. Bei entsprechender Ausgestaltung der Bundesausreisezentren kann, z.B. durch entsprechende Kontroll- und Überwachungsmechanismen, einem Untertauchen der Bewohner effektiv entgegen gewirkt werden. Zudem ermöglichen Bundesausreisezentren die Bundespolizei viel früher als bisher in den Rückführungsprozess einzubinden, wodurch Synergieeffekte gewonnen und der Rückführungsprozess in der Praxis vereinfacht und beschleunigt werden. Ferner ist davon auszugehen, dass die Unterbringung in Bundesausreisezentren die Bereitschaft zu freiwilligen Ausreisen steigert, was sowohl im Interesse der ausreisepflichtigen Ausländer als auch der Vollzugsbehörden liegt.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich mit der Konzeptionierung von durch den Bund zu errichtenden, zu betreibenden und zu unterhaltenden zentralen Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen zu beginnen, dabei die Länder umfassend und eng einzubinden und die Interessen der Länder und insbesondere der Länder, in denen Bundesausreisezentren errichtet werden, maßgeblich zu berücksichtigen. Dabei sind neben konzeptionellen Überlegungen wie z.B. Zahl, Ort und Belegungskapazität der Bundesausreisezentren weitere Fragen zwischen Bund und Ländern zu klären, insbesondere:
 - Definition des Personenkreises, der in den Bundesausreisezentren untergebracht wird.
 - Je nach Personenkreis u.U. Anrechnung der Unterbringung in den Bundesausreisezentren auf den Verteilungsschlüssel (Königsteiner Schlüssel bei Asylbewerberverteilung).
 - Errichtung neuer (ggf. bundeseigener) Liegenschaften.
 - Gewährleistung der Sicherheit in den Bundesausreisezentren.
 - Vollzug und Kostentragung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Bundesausreisezentren durch den Bund.
 - Sicherstellung der medizinischen Versorgung in den Bundesausreisezentren durch den Bund.